

Hinweise zum vorbeugenden Brandschutz

Anlagen: -3-

Im folgenden gebe ich zu aktuellen Fragen der Anwendung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10.02.1998 (GV NRW S. 122) für den Bereich des vorbeugenden Brandschutzes folgende Hinweise:

Vorbemerkung:

Im Hinblick auf die schwerwiegenden rechtlichen Folgen, die sich aus einer Vernachlässigung der Aufgaben im vorbeugenden Brandschutz, besonders der Brandschau, ergeben können, sehe ich die Notwendigkeit, die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister, Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Landrätinnen und Landräte darauf hinzuweisen, dass für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben die dafür erforderlichen Fachkräfte zur Verfügung stehen müssen.

1.
Beteiligung der Brandschutzdienststellen
aufgrund baurechtlicher Vorschriften (§ 5 FSHG)

- 1.1 Die Aufgaben der Brandschutzdienststelle sind in § 5 FSHG geregelt. Die baurechtlichen Vorschriften bilden den Rahmen, innerhalb dessen die Brandschutzdienststellen zu beteiligen sind.
Die Brandschutzdienststellen nehmen mit den Bauaufsichtsbehörden die Belange des Brandschutzes im bauaufsichtlichen Verfahren wahr.

Auch in den Verfahren, in denen staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes tätig werden, sind die Brandschutzdienststellen zu beteiligen.

- 1.2 Die Brandschutzdienststelle des Kreises muss über die Leistungskraft und die Ausstattung der Feuerwehren im Kreisgebiet informiert sein; bei Stellungnahmen zu bedeutenden Bauvorhaben beteiligt sie die örtlich zuständige Feuerwehr, da diese den abwehrenden Brandschutz sicherzustellen hat. Im übrigen unterrichtet der Kreis die Feuerwehr der betreffenden Gemeinde über die Projekte, zu denen er Stellungnahmen abgibt.

- 1.3 Im Verfahren nach § 67 Abs. 4 Satz 2, § 67 Abs. 7 Satz 2 und § 68 Abs. 2 Nr. 3 BauO NRW verbleibt es bei dem Beteiligungsverfahren nach § 5 FSHG.

- 1.4 Der staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes muss die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle übernehmen (§ 16 Abs. 2 SV-VO).
Demgegenüber ist die Bauaufsichtsbehörde im Verfahren nach Nr. 54.31 ff., 73.13 und 75.12 VV BauO NRW nicht an die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle gebunden.

Bei kontroversen Auffassungen in Fragen, die für die feuerwehrbezogenen Belange des baulichen Brandschutzes von Bedeutung sind, unterrichtet nach erfolglosem Versuch einer Einigung (Nr. 54.33 Satz 3 VVBauO NRW) die Bauaufsichtsbehörde die Brandschutzdienststelle von ihrer Entscheidung.

- 1.5 Eine Gemeinde kann Brandschutzdienststelle nur sein, wenn Bedienstete mit einer Ausbildung im gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst die Aufgaben einer Brandschutzdienststelle in der dafür zur Verfügung gestellten Zeit sachgerecht wahrnehmen können.

- 1.6 Der Begriff Veranlassung in Tarifstelle 7.5 dient lediglich der Kennzeichnung eines Verfahrens: Die Brandschutzdienststelle kann eine Gebühr nach Tarifstelle 7.5 nur erheben, wenn sie auf Veranlassung eines staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes, d. h. im Sachverständigenverfahren nach SV-VO, nicht dagegen, wenn sie auf Veranlassung der Bauaufsichtsbehörde im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren tätig geworden ist. Materiell-rechtlich ist der Bauherr Kostenschuldner, da dieser den staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes unmittelbar oder mittelbar mit der Einholung einer Stellungnahme der Brandschutzdienststelle beauftragt hat.
- 1.7 Gibt die Brandschutzdienststelle eine Stellungnahme im Verfahren nach Nr. 54.31 ff., 73.13 oder 75.12 VV BauO NRW gegenüber der Bauaufsichtsbehörde ab, entsteht ein Anspruch auf eine Gebühr gegenüber dem Bauherrn nur für die Bauaufsichtsbehörde¹.
- 1.8 Die Erstellung eines Brandschutzkonzeptes im Auftrag eines Bauherrn oder seines Architekten gehört nicht zu den Aufgaben der Brandschutzdienststelle.

2.

Brandschau (§ 6 FSHG)

- 2.1 Die Gemeinden führen eine Liste über die brandschaupflichtigen Objekte². Sie nehmen darin Gebäude und Einrichtungen auf, die nach ihrem Ermessen in Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 1 FSHG der Brandschau unterliegen. Je nach Gefährdungsgrad, spätestens nach Ablauf von fünf Jahren muss die nächste Brandschau durchgeführt werden. Die Objektliste weist für jedes Objekt aus, in welchen Zeitabständen die Brandschau durchzuführen ist. Der Arbeitskreis "Vorbeugender Brandschutz" der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren des Landes Nordrhein-Westfalen hat eine Objektartenliste (Anlage 1) erstellt, die als Muster zur Erstellung einer Objektliste geeignet ist. Zu den der Brandschau unterliegenden Objekten gehören auch öffentliche bauliche Anlagen des Bundes, des Landes, der Gemeinden, der Kreise, der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (z. B. Verwaltungsgebäude, Alten-/ Pflegeheime, Kinderheime, Schulen³, Hochschulen, medizinische oder kirchliche Einrichtungen).

¹ Es liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde bzw. des Kreises, zu entscheiden, ob die Bauaufsichtsbehörde und die Brandschutzdienststelle eine Vereinbarung darüber treffen, dass aus dem Gebührenaufkommen bei der Bauaufsichtsbehörde ein finanzieller Ausgleich für die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle zu schaffen ist.

² Dieses ist kein neuer Sachstandard. Die Gemeinden führen seit langem solche Objektlisten.

³ Siehe gemeinsamen Runderlass des IM und des MSWWF vom 19.5.2000 (MBI. NW. S. 650; SMBl. 2130).

- 2.2 Die Bauaufsichtsbehörden führen auf Grund von Vorschriften des Baurechts bei einer Reihe von baulichen Anlagen und Räumen besonderer Art oder Nutzung (Sonderbauten) wiederkehrende Prüfungen durch⁴. Es wurden dazu folgende Rechtsverordnungen (Sonderbauvorschriften) und Richtlinien erlassen: Verkaufsstättenverordnung (VkVO), Versammlungsstättenverordnung (VStättVO), Krankenhausbauverordnung (KhBauVO), Gaststättenbauverordnung (GastbauVO), Hochhausverordnung (HochhVO), Garagenverordnung (GarVO), Schulbau Richtlinien (SchulBauR). In § 27 Abs. 2 Satz 3 VkVO, § 124 Abs. 2 Satz 3 VStätt VO und § 38 Abs. 3 Satz 3 KhBau VO und den SchulBauR ist ausdrücklich bestimmt, dass die Bauaufsichtsbehörde der für die Brandschau zuständigen Dienststelle Gelegenheit zur Teilnahme an der Prüfung gibt. Es ist beabsichtigt, auf entsprechende Regelungen auch in den anderen Sonderbauverordnungen hinzuwirken; bei hierunter fallenden Bauvorhaben können sich die für die Brandschau zuständigen Dienststellen schon jetzt mit der Bitte um Beteiligung an die Bauaufsichtsbehörden wenden. Es empfiehlt sich, um Beteiligung auch in solchen Fällen zu bitten, in denen die Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall eine wiederkehrende Prüfung anordnet (§ 54 Abs. 2 Nr. 22 BauO NRW).
- 2.3 Die für die Brandschau zuständige Dienststelle hat der Bauaufsichtsbehörde Gelegenheit zur Teilnahme an der Brandschau zu geben (§ 6 Abs. 3 Satz 1 FSHG).
- 2.4 Es wird den für die Brandschau zuständigen Dienststellen empfohlen, jeweils zu Beginn eines Jahres den Bauaufsichtsbehörden die Objekte und Termine für die im Laufe des Jahres beabsichtigten Brandschauen mitzuteilen. Sofern auch seitens der Bauaufsichtsbehörden wiederkehrende Prüfungen bei denselben Objekten geplant sind, wird den für die Brandschau zuständigen Dienststellen empfohlen, mit den Bauaufsichtsbehörden Termine für eine gemeinsame Durchführung der Brandschau bzw. der bauaufsichtlichen Prüfung von Objekten nach § 54 Abs. 3 i.V.m. § 68 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW zu vereinbaren. Erforderlichenfalls ist weiteren Dienststellen Gelegenheit zur Teilnahme zu geben (s.a. Nr. 54.31 VV BauO NRW).
- 2.5 Die Brandschau wird von hauptamtlichen Kräften der Feuerwehren oder von Brandschutztechnikern durchgeführt. Als Brandschutztechniker sind geeignet:

⁴ Das MSWKS NRW hat dazu im Internet Checklisten veröffentlicht (www.mswks.nrw.de).

- Beamtinnen und Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes⁵, wenn diese den Führungslehrgang für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst erfolgreich abgeschlossen und Erfahrungen in der Führung selbständiger taktischer Einheiten haben,
- ehrenamtliche Angehörige Freiwilliger Feuerwehren mit der Ausbildung zum Gruppenführer und mit Erfahrungen in der Führung taktischer Einheiten,

die den Lehrgang „Brandschutztechniker“ am Institut der Feuerwehr NRW (IdF) erfolgreich abgeschlossen haben oder eine gleichwertige Ausbildung nachweisen können.

An den Brandschutztechnikerlehrgang soll sich eine praktische Einweisung bei einer Brandschutzdienststelle anschließen.

Gemeinden mit Berufsfeuerwehren beauftragen hauptamtliche Kräfte des gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienstes mit der Durchführung der Brandschau⁶. Entsprechend verfahren Gemeinden, die Freiwillige Feuerwehren mit entsprechend geeigneten hauptamtlichen Kräften unterhalten. Diese Gemeinden sind Brandschutzdienststellen im Sinne des § 5 FSHG.

Neben Beamtinnen und Beamten des höheren oder gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes sind auch Beamtinnen und Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes⁷ ohne Brandschutztechnikerausbildung geeignet, wenn diese den Führungslehrgang für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst erfolgreich abgeschlossen, Erfahrungen in der Führung selbständiger taktischer Einheiten haben und ihre Tätigkeit bei der Brandschau unter der ständigen fachlichen Beaufsichtigung durch Beamtinnen/Beamte des gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienstes steht.

Wegen der begrenzten Ausbildungskapazität des IdF wird den Berufsfeuerwehren empfohlen, die für die Brandschau vorgesehenen Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes entsprechend den Lernzielen des Brandschutztechnikerlehrgangs selbst auszubilden.

⁵ Es handelt sich um Mindestforderungen; auch Personen mit einer Ausbildung im gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst bzw. Zugführer könne mit der Durchführung der Brandschau beauftragt werden (s. Nr. 2.6.1).

⁶ Dieses schließt die Bestellung von Brandschutztechnikern nicht aus (Personal- und Organisationshoheit der Gemeinden).

⁷ § 45 FSHG bleibt unberührt.

2.6 Beauftragen Gemeinden hauptamtliche Kräfte oder Beamtinnen/Beamte aus einer anderen Gemeinde mit der Durchführung der Brandschau, so geschieht dieses auf privatrechtlicher Grundlage. Sie gelten dann im Verhältnis zur auftragerteilenden Gemeinde als Brandschutztechniker. Dies ist auch der Fall, wenn Beamte des gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienstes die Brandschau wahrnehmen.

2.6.1 Die Beamtinnen/Beamten des höheren oder gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes brauchen aber – anders als die Beamtinnen oder Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes in solchen Fällen – nicht an einem Brandschutztechnikerlehrgang am IdF teilzunehmen, weil der vorbeugende Brandschutz Bestandteil ihrer Ausbildung ist; aus demselben Grund entfällt bei ihnen auch die Teilnahme an einem Gruppenführerlehrgang; Erfahrungen in der Führung selbständiger taktischer Einheiten müssen jedoch auch sie haben. Entsprechendes gilt für Beamtinnen/Beamte des höheren und gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes im Ruhestand.

Mit der Neufassung des § 6 FSHG strebte der Gesetzgeber eine Intensivierung und Professionalisierung der Brandschau an⁸. Diesem Ziel würde es entsprechen, wenn Gemeinden mit Freiwilligen Feuerwehren ohne hauptamtliche Kräfte des feuerwehrtechnischen Dienstes Brandschutztechniker anstellten. Die damit verbundenen Personalausgaben könnten durch die Erhebung von Gebühren auf Grund einer Satzung ausgeglichen werden.

Sofern Brandschutztechniker mit der Durchführung der Brandschau in der Gemeinde nicht ausgelastet wären, könnten ein oder mehrere Brandschutztechniker einer Gemeinde auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (GKG) mit anderen Gemeinden die Brandschau auch in anderen Gemeinden übernehmen.

2.7 Das FSHG schließt es nicht aus, dass Gemeinden Personen, die die fachlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit von Brandschutztechnikern erfüllen, mit der Durchführung der Brandschau beauftragen, ohne ein Arbeitsverhältnis mit diesen zu begründen. Die Gemeinden schließen dann rechtlich einen Dienstvertrag mit dem Brandschutztechniker ab.

⁸ Gesetzesbegründung zu § 6 FSHG: "...Ziel aber ist es, unsere Mitbürger, so gut es geht, schon vorbeugend vor Gefahren durch Brände oder Explosionen zu schützen. Daher ist eine Professionalisierung und Intensivierung der Brandschau notwendig."

2.8 Es ist Absicht des Gesetzgebers, die Brandschau in Gemeinden, die hauptamtliche Kräfte beschäftigen, eben durch solche hauptamtliche Kräfte der eigenen Gemeinde durchführen zu lassen. Dieses bereits in § 23 Abs. 1 Satz 2 des am 28.02.1998 außer Kraft getretenen früheren FSHG⁹ und des § 2 Abs. 1 Satz 1 BrSchVO¹⁰ deutlich werdende Ziel wollte der Gesetzgeber nicht ändern.

2.9 Die Möglichkeit der Übertragung der Durchführung der Aufgabe an Private besteht weiterhin. Dafür reicht eine bloße Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem privaten Sachverständigen aus.

2.10 Nach § 6 Abs. 2 Satz 4 FSHG stellen die Kreise den Gemeinden, in denen die Brandschau von Brandschutztechnikern durchgeführt wird, in besonderen Fällen ihre nach § 5 FSHG zu bestellenden Bediensteten mit einer Ausbildung für den gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst zur Verfügung. Besondere Fälle sind gegeben, wenn es sich um schwierig zu prüfende Brandschauobjekte handelt.

Selbst wenn es sich um ein schwierig zu prüfendes Brandschauobjekt handelt, ist ein besonderer Fall aber auch dann nicht gegeben, wenn in der Feuerwehr einer Gemeinde mit hauptamtlichen Kräften, die die Brandschau durch eigens dazu bestellte Brandschutztechniker durchführen lassen will, Beamtinnen/Beamte des höheren oder gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes (für die Unterstützung und fachliche Beaufsichtigung der Brandschutztechniker) vorhanden sind. Sofern die Feuerwehr allerdings nur über Beamtinnen oder Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes verfügt, stellen die Kreise ihre nach § 5 FSHG zu bestellenden Bediensteten den betreffenden Gemeinden zur Verfügung¹¹, da die Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes insbesondere die Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes wahrzunehmen haben.

2.11 Der Erfolg der Menschenrettung und des Sachschutzes hängt auch von den baulichen Verhältnissen ab, die die Feuerwehr bei Einsätzen in baulichen Anlagen antrifft. Damit bauliche Anlagen bautechnisch dem genehmigten Zustand entsprechen, sieht die Landesbauordnung Kontrollbefugnisse der Bauaufsichtsbehörden vor.

⁹ "Die Kreise stellen den Gemeinden ohne Berufsfeuerwehren oder ohne eine genügende Zahl geeigneter hauptamtlicher Kräfte ..."

¹⁰ Die Brandschauverordnung wurde mit Wirkung vom 30.11.2000 aufgehoben (GV.NRW. 2000 S. 747).

¹¹ Die Personalgestellung durch die Kreise erfolgt kostenlos (Kreisumlage).

Nach § 61 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW haben die Bauaufsichtsbehörden auch bei der Nutzung und Instandhaltung baulicher Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden. Zu diesen Vorschriften gehören auch diejenigen Bestimmungen des Baurechts, die – wie z. B. § 5 BauO NRW – den feuerwehrbezogenen Belangen des baulichen Brandschutzes dienen.

Hieraus entsteht aber kein Zuständigkeitsproblem zwischen Bauaufsicht und Brandschau. Für die Zuständigkeit zur Anordnung von Maßnahmen ist dies schon deshalb zu verneinen, weil die Brandschau bei baulichen Mängeln nur tatsächliche Feststellungen treffen kann, für rechtliche Konsequenzen bei baulichen Mängeln jedoch die Bauaufsichtsbehörden zuständig sind.

Ein Konkurrenzproblem entfällt aber auch aufgrund des § 61 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW. Nach dieser Vorschrift bleiben von den Aufgaben und Befugnissen der Bauaufsichtsbehörden die gesetzlich geregelten Zuständigkeiten und Befugnisse anderer Behörden – hier der für die Brandschau zuständigen Dienststellen - unberührt.

Durch die Brandschau soll, auch im Hinblick auf die Anforderungen der Ziffer 54.33 der VVBauO NRW, festgestellt werden, ob bei der baulichen Anlage

- der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird,
- die Voraussetzungen für die Selbstrettung der gefährdeten Personen gegeben sind,
- die Menschenrettung durch die Feuerwehr möglich ist,
- die wirksame Brandbekämpfung möglich ist,
- die Löschwasser- und Löschmittelversorgung gesichert sind und
- ausreichende Zugangs- bzw. Zufahrtsmöglichkeiten für die Feuerwehr bestehen.

Auftrag der Brandschau ist somit die Prüfung, ob eine bauliche Anlage den Anforderungen im Hinblick auf die Sicherheit der Nutzer der Baulichkeiten, deren Selbstrettung im Brandfall und den Anforderungen für die Durchführung der Rettungsarbeiten und die Brandbekämpfung durch die Feuerwehr genügt.

Bei der Brandschau sind ggf. auch Feststellungen zu treffen, die über die feuerwehrbezogenen Belange des baulichen Brandschutzes hinausgehen. Offensichtliche Verstöße gegen bauordnungsrechtliche Vorschriften sowie sonstige Auffälligkeiten, die den Verdacht rechtfertigen, dass eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung vorliegt, sind zu protokollieren und der zuständigen Behörde mitzuteilen.

Der mit der Durchführung der Brandschau Beauftragte hat brandschutztechnische Mängel und Gefahrenquellen festzustellen. Die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung der bei der Brandschau festgestellten Gefahren treffen die örtlichen Ordnungsbehörden, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde gesetzlich bestimmt ist.

Inwieweit bei festgestellten Mängeln aufgrund des § 87 Abs. 1 BauO NRW oder einer anderen Rechtsgrundlage eine Anpassung der baulichen oder technischen Anlage erforderlich ist, entscheidet nicht der mit der Durchführung der Brandschau Beauftragte, sondern die jeweils zuständige Behörde (Bauaufsichtsbehörde, Staatliches Amt für Arbeitsschutz, Staatliches Umweltamt, usw.), die auch für die Durchsetzung der Mängelbeseitigung zuständig ist.

Bei der Durchführung der Brandschau wird es kaum möglich sein, sämtliche, insbesondere nicht alle verdeckten brandschutztechnischen Mängel festzustellen. Werden eindeutige Hinweise auf Mängel festgestellt, kann es erforderlich sein, auch Sachverständige zu einer eingehenden systematischen Untersuchung heranzuziehen¹². Der mit der Brandschau Beauftragte hat gegebenenfalls auch das zu protokollieren.

Über die Brandschau ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Mängel so dargestellt werden, dass den zuständigen Behörden eine Beurteilung des Mangels und dessen Schwere und damit eine Abschätzung der Gefahr möglich ist. Ein bloßer Hinweis auf die Abweichung von den aktuellen Vorschriften reicht in der Regel nicht aus.

2.12 Zur Erleichterung der Festlegung des Prüfrahmens ist als Anlage 2 ein Leitfaden beigelegt, der von der AGBF NRW erstellt wurde.

2.13 Der mit der Durchführung der Brandschau Beauftragte hat keine Prüfungen selbst vorzunehmen, die auch der Bauaufsicht nach baurechtlichen Vorschriften nicht obliegen, sondern Sachverständigen, Sachkundigen oder anderen Fachkundigen übertragen sind.

So ist es z. B. nicht Aufgabe der Brandschau, die im Anhang der Technischen Prüfverordnung genannten Anlagen und Einrichtungen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit zu prüfen. Diese Tätigkeiten werden von staatlich anerkannten Sachverständigen oder Sachkundigen durchgeführt.

¹² Die Geltendmachung von Kosten für die Hinzuziehung von Sachverständigen bei der Brandschau muss in der Gebührensatzung geregelt werden.

Der mit der Durchführung der Brandschau Beauftragte sollte sich allerdings durch Einsichtnahme in die Prüfbücher davon überzeugen, dass diese Prüfungen fristgerecht durchgeführt wurden.

Die Bauaufsichtsbehörde und die für die Brandschau zuständige Dienststelle sind nach § 2 Abs. 3 Satz 3 TPrüfVO berechtigt, an den Prüfungen teilzunehmen. Auf Verlangen ist ihnen das Prüfergebnis oder die erfolgte Mängelbeseitigung schriftlich mitzuteilen.

Den für die Brandschau zuständigen Dienststellen wird empfohlen, diese Möglichkeiten zu nutzen. Zum einen können Erfahrungen über die technischen Anlagen und Einrichtungen, zum anderen Kenntnisse über die baulichen Anlagen selbst gewonnen werden. Diese Erfahrungen sind sowohl für den abwehrenden Brandschutz als auch für die Beteiligung im bauaufsichtlichen Verfahren (Nr. 54.33 Spiegelstriche 5 und 6 VV BauO NRW) von Bedeutung.

Eine Kurzfassung der Anforderungen zur Durchführung der Brandschau ist als Anlage 3 beigefügt.

- 2.14 Die Brandschau vermittelt wesentliche Erkenntnisse darüber, ob es notwendig ist, dass Feuerwehrpläne (DIN 14095) erstellt werden müssen. Feuerwehrpläne gehören zu den Brandschutzvorkehrungen nach § 54 Abs. 2 Nr. 5 BauO NRW (s. Nr. 54.21 VVBauO NRW).

Die Aufstellung von Feuerwehrplänen kann von Objektbesitzern durch die Bauaufsichtsbehörden verlangt werden; allerdings ist dieses nur im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren möglich (Nr. 54.205 VV BauO NRW i. V. m. § 9 BauPrüfVO). Die Brandschutzdienststellen können im Rahmen ihrer Beteiligung auf eine solche Forderung durch die Bauaufsichtsbehörde hinwirken. Dem Objektbesitzer wird in aller Regel in der Baugenehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde aufgegeben, Feuerwehrpläne auf dem aktuellen Stand zu halten.

Besteht für ein Objekt, das nicht unter den Regelungsbereich der 12. BImSchVO¹³ (Störfallverordnung) des BImSchG oder unter § 24 Abs. 1 FSHG oder § 24 a FSHG fällt, kein Feuerwehrplan und kann ein solcher auch nicht gefordert werden, weil kein Antrag auf Baugenehmigung oder Genehmigung einer Nutzungsänderung gestellt ist, ist die Gemeinde/Feuerwehr gehalten sich um die Erstellung eines nach ihrem Ermessen erforderlichen Feuerwehrplanes oder eines Feuerwehreinsatzplanes selbst zu bemühen.

¹³ Nach der 12. BImSchVO (Störfallverordnung) vom 3.5.2000 kann im Rahmen des betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplans für bestimmte Betriebsbereiche ein Feuerwehrplan gefordert werden.

Die Erstellung von Plänen für den Einsatz der Feuerwehr (Feuerwehreinsatzpläne) gemäß § 22 Abs. 1 FSHG ist Aufgabe der Gemeinde.

- 2.15 Der mit der Durchführung der Brandschau Beauftragte soll bei der Durchführung der Brandschau im Besitz aktueller Feuerwehrpläne oder Feuerwehreinsatzpläne sein.
Vorgefundene wesentliche Veränderungen in den baulichen Anlagen sind zu registrieren und – soweit die Feuerwehr nicht selbst die Brandschau durchführt – auch dieser mitzuteilen, die dann ihrerseits die Überarbeitung des Feuerwehrplanes oder des Feuerwehreinsatzplanes entweder durch die Bauaufsichtsbehörde gegenüber einem zur Aufstellung eines Feuerwehrplans Verpflichteten veranlasst oder selbst vornimmt.
An dieser Stelle treffen sich die Ziele der Brandschau mit den Interessen des abwehrenden Brandschutzes.
- 2.16 Für die Ausbildung von Personen, die die Brandschau in Gemeinden mit Freiwilligen Feuerwehren wahrnehmen, wurde der Brandschutztechnikerlehrgang eingerichtet. Da die Ausbildungskapazität des IdF begrenzt ist, ergeben sich Prioritäten für die Teilnahme an dem Lehrgang. Über die Zulassung entscheidet die Bezirksregierung. Teilnehmerplätze für den Brandschutztechnikerlehrgang können von einer Bezirksregierung anderen Bezirksregierungen überlassen werden, wenn die Quote nicht ausgeschöpft werden kann.
- 2.17 Die Anträge auf Teilnahme an dem Lehrgang werden von der Gemeinde gestellt, in der die Brandschau von der betreffenden Person durchgeführt werden soll. Die Gemeinde hat in dem Antrag darzulegen, dass die Voraussetzungen für die Teilnahme an dem Lehrgang vorliegen und dass sie beabsichtigt, den Lehrgangsabsolventen mit der Durchführung der Brandschau zu beauftragen.
Die Anträge werden an die Bezirksregierung gerichtet und sind dieser auf dem Dienstweg zuzuleiten. Die Bezirksregierung benennt dem IdF die Teilnehmer aus ihrem Bezirk.
- 2.18 Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes vom 05.06.1998 (GV.NRW. S. 400) sieht keine Ausbildung für die Brandschau vor, da die Beamtinnen oder Beamten nach Ablegung der Laufbahnprüfung in der Regel nicht bei der Brandschau eingesetzt werden, da sie für den Einsatzdienst ausgebildet werden. In Städten mit Berufsfeuerwehren muss die Ausbildung für die Brandschau daher durch diese erfolgen.

2.19 Nimmt eine Werkfeuerwehr auf Anordnung¹⁴ der Bezirksregierung die Brandschau in dem betreffenden Betrieb wahr, erfolgt dieses mit befreiender Wirkung für die Gemeinde, auf deren Gebiet der Betrieb gelegen ist. Die generelle Zuständigkeit der Gemeinde für die Gefahrenabwehr wird dadurch aber nicht berührt. Der Gemeinde ist nach § 15 Abs.4 Satz 4 FSHG Gelegenheit zur Teilnahme an der Brandschau zu geben; sie ist über das Ergebnis der Brandschau sowie die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Die Fristen für die Durchführung der Brandschau sind von der Bezirksregierung dem jeweiligen Gefährdungsgrad des brandschaupflichtigen Objektes entsprechend festzulegen. Spätestens nach Ablauf von 5 Jahren ist die nächste Brandschau durchzuführen.

Offensichtliche Verstöße gegen bauordnungsrechtliche Vorschriften, die den Verdacht rechtfertigen, dass eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung vorliegt, sind im Brandschaubericht zu protokollieren. Die Abstellung dieser Mängel ist unverzüglich zu veranlassen.

Die Gemeinde erhält nach Abschluss, spätestens ein Jahr nach Beginn einen Bericht über die Brandschau und die erfolgte Mängelbeseitigung.

Die Werkfeuerwehr bewahrt die Brandschauberichte für Einsichtnahmen durch die Aufsichtsbehörde auf.

Stellt die Gemeinde fest, dass die Brandschau mangelhaft durchgeführt wird und erwächst daraus eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, unterrichtet sie die Bezirksregierung. Die Bezirksregierung, die nach § 15 Abs. 1 Satz 3 FSHG regelmäßig die Leistungsfähigkeit der Werkfeuerwehr zu überprüfen hat, trifft die weiteren Maßnahmen.

Führen Mängelfeststellungen zu genehmigungspflichtigen oder sonstigen brandschutztechnischen Maßnahmen, so sind diese vor ihrer Realisierung mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

2.20 Soweit bauaufsichtliche wiederkehrende Prüfungen in Betrieben oder Einrichtungen durchzuführen sind, in denen die Werkfeuerwehr die Brandschau durchführt, ist der Bauaufsicht Gelegenheit zu geben, die wiederkehrende Prüfung zusammen mit der Brandschau durchzuführen.

¹⁴ Die Anordnung der Bezirksregierung ist an den Betrieb zu richten. Die Bezirksregierung hört vor der Anordnung die Gemeinde, auf deren Gebiet sich der Betrieb befindet.

3.

Brandsicherheitswachen (§ 7 FSHG)

- 3.1 Die Gemeinde beteiligt bei der Entscheidung, ob der Veranstalter in der Lage ist, eine den Anforderungen genügende Brandsicherheitswache zu stellen, den Leiter der öffentlichen Feuerwehr.
- 3.2 Personen, die die Brandsicherheitswache übernehmen sollen, müssen feuerwehrtechnisch ausgebildet und für diese Aufgabe eingewiesen sein; die Führer einer Brandsicherheitswache müssen eine Ausbildung in der Führung selbständiger taktischer Einheiten der Feuerwehr haben (feuerwehrtechnische Ausbildung als Gruppenführer).

Dieser Erlass tritt fünf Jahre nach seiner Veröffentlichung außer Kraft.

Im Auftrag

(Stähler)